



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2283
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: v@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.523/0009-V/2/2011

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 3. JUNI 2011

Landtag Ltg.-G-201-2011 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Ltg.-831/D-1/5-2011)

Sachbearbeiterin
GEORGIEVA

Klappe
2531

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-201-2011 (Ltg.-831/D-1/5-2011)
14. April 2011

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 14. April 2011 betreffend ein Landesgesetz betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2011 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung gibt der vorliegende Gesetzesbeschluss Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde auf die verfassungsrechtliche Problematik der Übergangs- und Verfahrensbestimmungen (Art. XXXIII der Anlage B) hingewiesen, die spezifische Antragstellungs- und Verfahrensregelungen normieren, die als verfassungsrechtlich unzulässige Abweichungen von § 13 Abs. 3 (und 4), 6 bis 8 AVG zu werten und daher nur unter den Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 B-VG zulässig sind. Die vorgesehenen Sonderregelungen genügen den im AVG postulierten Prinzipien der Disposition über Anbringen im Verwaltungsverfahren (Möglichkeit der Zurückziehung eines Anbringens in jeder Lage des Verfahrens und Möglichkeit der Änderung des verfahrenseinleitenden Antrags) und der behördlichen Entscheidungspflicht und

Entscheidungskompetenz nicht zur Gänze. Es bleibt zweifelhaft, dass die in Rede stehende Abweichung zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sei.

31. Mai 2011
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

